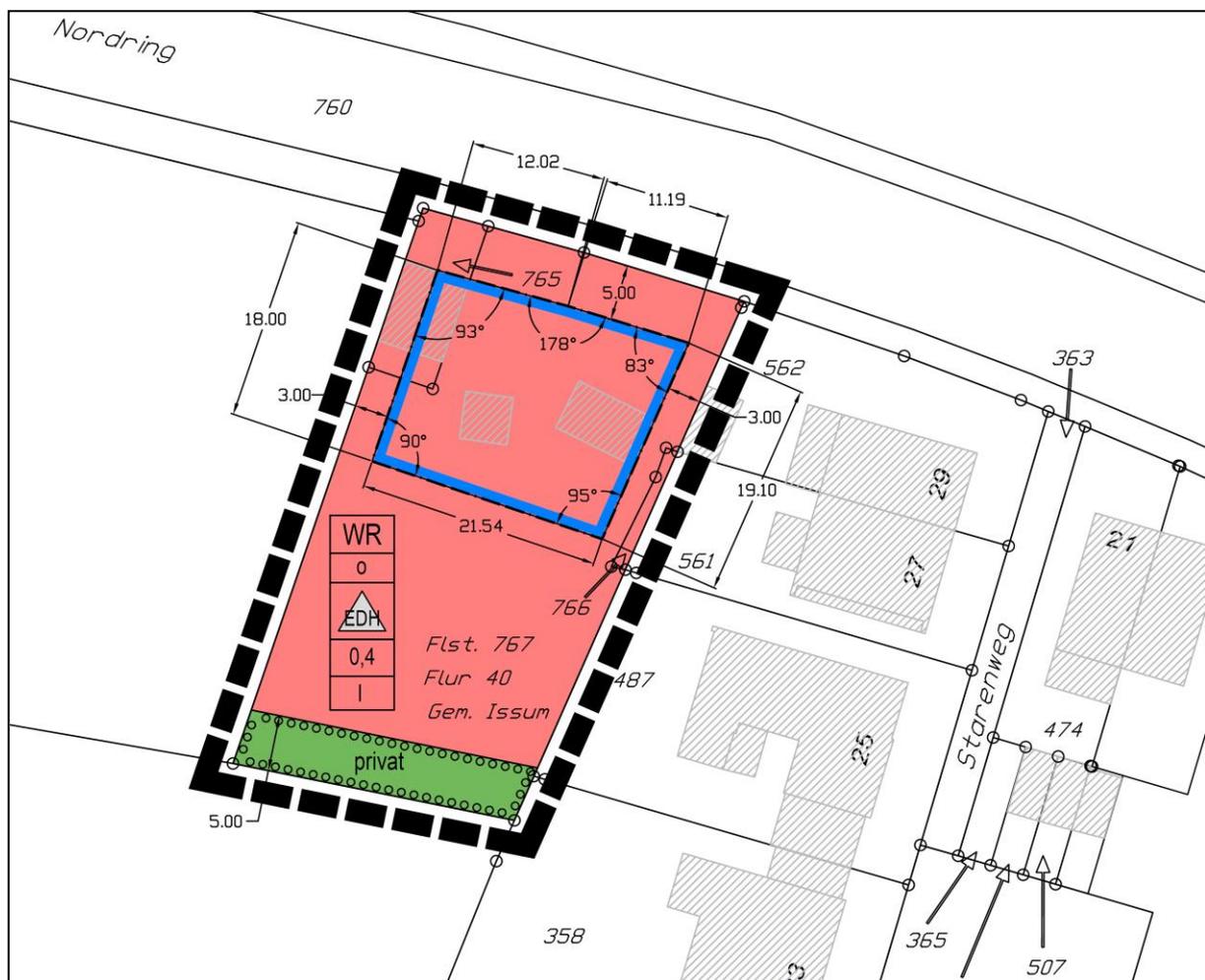


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

zum

Bebauungsplan Issum Nr. 8 „Kullenweg/ Weseler Straße“ – 4. Änderung



Auszug Bebauungsplan Issum Nr. 8 „Kullenweg/ Weseler Straße“ – 4. Änderung

(Gemeinde Issum, Stand 15.07.2022)

Impressum

AUFTRAGGEBER: Herr
Heinz Heekerens
Starenweg 27
47661 Issum

PLANUNGSBÜRO: 

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B.Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND: Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	5
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	9
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	9
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	10
6.1 SÄUGETIERE	10
6.2 VÖGEL	12
6.3 AMPHIBIEN	13
6.4 REPTILIEN	13
6.5 KÄFER	13
6.6 LIBELLEN	13
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	14
8. Zusammenfassung	14
Quellenverzeichnis	17

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Issum Nr. 8 „Kullenweg/ Weseler Straße“ soll die Bebauung eines Gartengrundstücks angrenzend an die rückwärtigen Gärten der Wohnhäuser Starenweg Nr. 25 bis 29 bauleitplanerisch vorbereitet werden. Geplant ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit Privatgartenflächen im Bereich der Flurstücke 765, 766 und 767 der Flur 40 in der Gemarkung Issum.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Issum Nr. 8, welcher für den Bereich derzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ ausweist. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Issum Nr. 8 soll das Vorhaben am nordöstlichen Rand des Ortskernes Issum durch die Festsetzung als „Reines Wohngebiet“ bauleitplanerisch vorbereitet werden. Geplant ist die Errichtung eines freistehenden Wohnhauses oder eines Doppelhauses. Der von dem geplanten Vorhaben betroffene und in Bezug auf den Artenschutz untersuchte Bereich umfasst derzeit Gartenstrukturen, innere Erschließungs- und Sitzplatzflächen, bestehende Nebengebäude, einen Schwimmteich sowie randliche Gehölzstrukturen.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (s. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Für die praktische Durchführung der ASP hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

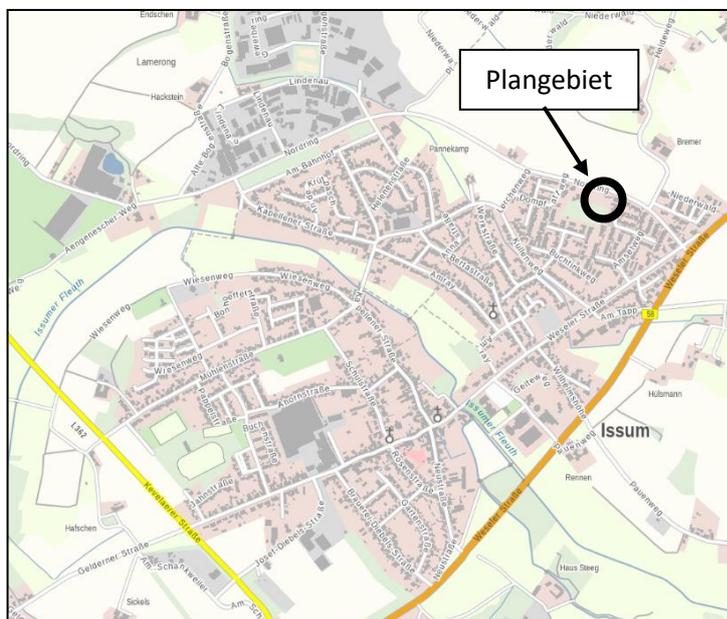
Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW (MUNLV 2010). Weiterhin wird die Handlungsempfehlung **Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“³ (MKULNV NRW 2017) berücksichtigt.

Die geplanten Maßnahmen bedürfen zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Sinne der oben zitierten Vorschriften.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Die Vorhabenfläche befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Issum und beinhaltet die Flurstücke 765, 766 und 767, Flur 40 in der Gemarkung Issum (s. Abb. 3.1). Der Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt den ca. 1.409 m² umfassenden Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Issum Nr. 8, der sich an den Flurstücksgrenzen der genannten Flurstücke orientiert. Darüber hinaus werden im Artenschutzfachbeitrag auch die angrenzenden Strukturen als erweiterter Untersuchungsraum berücksichtigt.

Abb. 3.1: Lage des Plangebietes (Quelle: TIM-Online 2.0 NRW, ALKIS, 06.10.2021)



¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: **Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)**

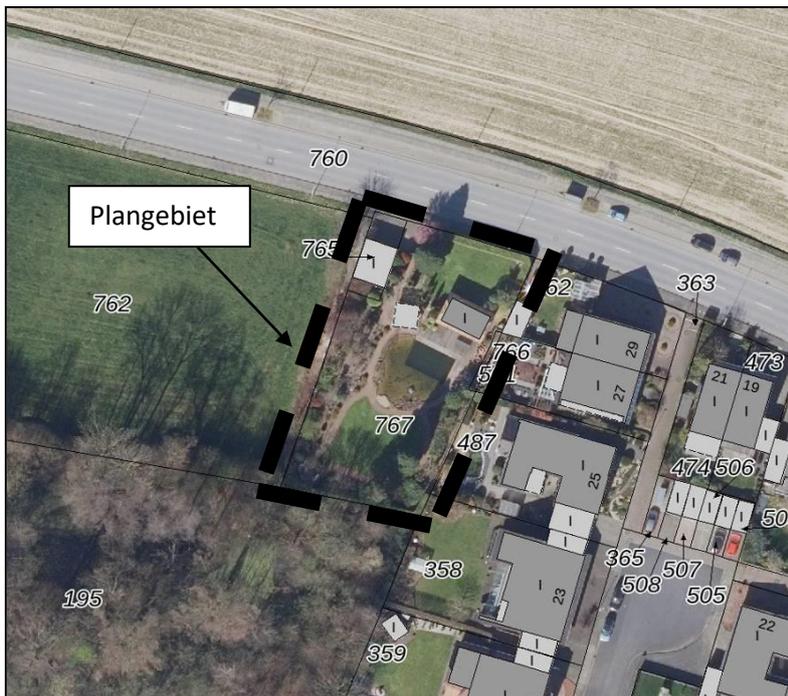
² Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

³ MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb des gültigen Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 13 „Geldern-Issum“. Das Plangebiet befindet sich des Weiteren auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht weder in einem räumlichen noch in einem funktionalen Zusammenhang zu diesen Schutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4404-301 „Fleuthkuhlen“ liegt in mehr als 2 km Entfernung zum Vorhabengebiet. In ca. 200 m nordöstlicher Richtung befinden sich Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund („Niederungszüge der Helmesley und der Spandicker Ley zwischen Kapellen und der Leucht“ VB-D-4404-021) sowie das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Kulturlandschaft bei Nieder und Hochwald“ (LSG-4404-0002). Negative Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf das FFH-Gebiet als auch auf die Biotopverbundflächen und das Landschaftsschutzgebiet sind auszuschließen. Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete von dem Vorhaben betroffen. (Lanuv Infosysteme, Internetabfrage vom 06.10.2021)

Die Vorhabenfläche wird im Norden von der Straße „Nordring“, an die sich in nördlicher Richtung weitere Ackerflächen anschließen, begrenzt. Im Osten schließt es an die rückwärtigen Gärten der Wohnhäuser am Starenweg 25 bis 29 an (s. Abb. 3.2). Westlich befindet sich eine als Grünland genutzte landwirtschaftliche Fläche. Die südliche Grenze des Plangebietes bildet der Waldrand eines kleinen Wäldchens.

Abb. 3.2: Luftbild des Plangebietes und angrenzender Flächen (Quelle: TIM-Online 2.0 NRW, Orthofoto, 06.10.2021)



Das Plangebiet wird als Privatgarten genutzt. Das Zentrum der Gartenanlage bildet ein Schwimmteich mit einer Flachwasserzone, an welchen sich in nördlicher Richtung eine Holzterrasse und ein Gartenhaus anschließen (s. Bild 3). Weiterhin befindet sich ein kleiner Pavillon an der Teichfläche. Freiflächen werden von kurzgeschnittenen Rasen- und intensiv gepflegten Beetflächen dominiert. Der in den Randbereichen vorhandene Baum- und Strauchbestand ist überwiegend von nichtheimischen Ziergehölzen geprägt (s. Bilder 1 u. 2). Im Nordwesten an der Straße „Nordring“ befindet sich eine Garage mit gepflasterter Auffahrt (s. Bild 4), Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über Wege mit wassergebundener Wegedecke (s. Bild 1).

Bild 1: Blick aus nordöstlicher Richtung auf intensiv gepflegte Rasen- und Beetflächen mit randlichen Gehölzstrukturen (eigene Aufnahme, 03.09.2021)



Bild 2: Blick aus südlicher Richtung auf vorhandene Ziergehölze (eigene Aufnahme, 03.09.2021)



Bild 3: Blick aus südwestlicher Richtung auf Schwimmteich, Holzterrasse, Gartenhaus und hölzernen Pavillon (eigene Aufnahme, 03.09.2021)



Bild 4: Blick aus nördlicher Richtung auf Garage und gepflasterte Auffahrt (eigene Aufnahme, 03.09.2021)



Der Bebauungsplan stellt in der Fassung der 4. Änderung ein Reines Wohngebiet (WR) mit einem Baufenster am Nordring dar. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann ein 1-geschossiges Wohngebäude errichtet werden. Am südlichen Rand des Plangebietes soll in einer Breite von 5 m eine freiwachsende Heckenpflanzung erfolgen, die - dem Wald vorgelagert - zukünftig einen Waldrand bilden soll. Des Weiteren setzt der Bebauungsplan die Anpflanzung von zwei Einzelbäumen im Vorhabengebiet fest.

Derzeit lässt sich keine Aussage darüber treffen, welche Bestandsgebäude oder Gehölzstrukturen in die Planung integriert werden sollen und können. Bei der Artenschutzprüfung wird daher von einem Totalverlust der Gehölze sowie von einem Rückbau aller Bestandsgebäude ausgegangen.

Mit einem Rückbau der Bestandsgebäude geht potenzieller Lebensraum für Fledermäuse, gebäudebrütende Vogelarten sowie weitere Tierarten verloren. Von einer Rodung des Gehölzbestandes sind möglicherweise Fledermäuse und Brutvogelarten betroffen.

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 4. Quadranten des Messtischblattes 4404 „Issum“ abgebildet. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 42 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Stillgewässer“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ aufgeführt⁴. Davon entfallen neun Arten auf die Artgruppe der Fledermäuse, 30 Arten auf die der Vögel, zwei Arten auf die Gruppe der Amphibien und eine auf die Gruppe der Käfer. Die Tabelle der Anlage I führt die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf.

Zur Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten wurde zudem eine Geländebegehung am 03.09.2021 durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter/ geschützter Arten gesichtet.

Die Datenabfrage beim Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV ergab keine weiteren Hinweise⁵.

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung und Bauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

⁴ LANUV NRW (2021a): FIS Geschützte Arten (Onlineabfrage:

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44044?stillg=1&kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1, am 06.10.2021, aktualisiert am 16.07.2022)

⁵ LANUV NRW (2021b): Landschaftsinformationssammlung: Internetabfrage, aufgerufen am 06.10.2021, aktualisiert am 16.07.2022)

Anlagebedingt kann der Rückbau der Gebäude und des Schwimmteiches sowie die Rodung der Gehölzstrukturen zu einem Verlust von potenziellen Nahrungs-, Versteck- und Fortpflanzungsstätten für einige Tierarten führen. Weiterhin werden durch die Befestigung von Erschließungsflächen und die Errichtung eines Gebäudes Freiflächen neu versiegelt, die anschließend für angestammte Faunenelemente nicht mehr nutzbar sein werden. Die zu erwartende Anlage von Gartenflächen um das neue Wohnhaus – soweit die bestehenden nicht erhalten werden – sowie die festgesetzte Pflanzung von 2 Einzelbäumen und die Anlage eines naturnahen Waldrandes werden zumindest für einige der weniger störanfälligen und an die Nähe des Menschen gewöhnte Arten potenzielle Nahrungs-, Quartiers-, bzw. Bruthabitate bieten, bzw. sicherstellen.

Es bestehen derzeit betriebsbedingte Störeffekte durch die intensive Pflege der Gartenflächen und die Nutzung der Gebäude. Anspruchsvolle, störanfällige Arten sind in diesen Bereichen daher bereits heute nicht zu erwarten. Nutzungsbedingte Störeffekte werden sich nach Abschluss der Bauarbeiten nicht wesentlich von den bestehenden unterscheiden. Es ist daher weiterhin nur mit dem Vorkommen einzelner, nur weniger störanfälliger und an die Nähe des Menschen gewöhnter Arten zu rechnen.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten bewertet.

6.1 Säugetiere

Für den 4. Quadranten des Messtischblattes Issum (4404) werden mit der **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), der **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), der **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), dem **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*), dem **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), der **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), dem **Braunen Langohr** (*Plecotus auritus*) und dem **Grauen Langohr** (*Plecotus austriacus*) in der betreffenden Liste planungsrelevanter Arten des LANUV neun Fledermausarten aufgeführt.

Im Plangebiet befindet sich ein kleines, künstlich angelegtes Stillgewässer; des Weiteren grenzen ein Waldstück und Grünland an die Vorhabenfläche an. Das Vorkommen von Fledermausarten wie z.B. **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) oder **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) können daher nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der häufiger im Siedlungsbereich anzutreffenden Gebäudebesiedler wie **Zwerg-** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist durchaus zu erwarten. Für die im 4. Quadranten des Messtischblattes Issum (4404) gelisteten planungsrelevanten Fledermausarten könnte die Vorhabenfläche einen Teil ihrer Nahrungshabitate bilden. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Bereiches ist jedoch ein Verlust der vorliegenden Strukturen für Fledermäuse nicht von existenzieller Bedeutung. Für die in Siedlungsbereichen häufiger anzutreffenden Fledermausarten könnten sich des Weiteren bei entsprechender Gartengestaltung im Eingriffsbereich neue Nahrungshabitate ergeben bzw. bestehende erhalten bleiben.

Als Quartier oder als Unterschlupf geeigneter Gebäudebestand könnten das Gartenhaus und die Garage bilden. Die beiden Gebäude stellen sich in den Innenräumen allerdings als unzugänglich dar, zudem unterliegen sie nahezu einer täglichen Nutzung mit einhergehender Beleuchtung und einer damit verbundenen vergrämenden Wirkung. Quartierpotenzial bieten demgegenüber in Bezug auf das Gartenhaus lediglich Zwischenräume im Bereich der Dachpfannen aus Ton sowie bei der Garage in Zwischenräumen zwischen Mauer und Attika (s. Bilder 5 u. 6).

Bild 5: Gartenhaus: Spalten zwischen Dachpfannen (eigene Aufnahme, 03.09.2021)



Bild 6: Garage: Spalten zwischen Mauer und Attika (eigene Aufnahme, 03.09.2021)



Es wurden bei einer eingehenden Sichtung keine Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Bereiche des Gartenhauses und der Garage von Gebäudefledermäusen gelegentlich als Zwischenquartiere genutzt werden. Eine Nutzung als Wochenstube oder als Winterquartier ist demgegenüber nicht wahrscheinlich. Bei einem Rückbau ist über eine ökologische Baubegleitung bzw. eine Terminierung der Arbeiten eine Tötung von Individuen zu vermeiden (s. Kap. 7).

Durch eine Neustrukturierung des Plangebietes infolge einer Wohnnutzung ist mit veränderten Lichtemissionen im Plangebiet zu rechnen. Hierdurch können insbesondere die Populationen lichtempfindlicher Fledermausarten (*Myotis*- und *Plecotusarten*) negativ beeinflusst werden, da Insekten aus den umliegenden Habitaten – insbesondere aus dem südlich angrenzenden Waldbereich – weggelockt werden können⁶. Im Gegensatz dazu können opportunistische Arten wie Zwergfledermaus und Großer Abendsegler von dem erhöhten Nahrungsangebot profitieren. Dieser Opportunismus bezieht sich allerdings lediglich auf die Nahrungssuche, bei ihrer Wahl der Tagesquartiere sind die genannten Arten trotz allem lichtscheu⁷. Um einer Verarmung der Fledermausfauna entgegenzuwirken, ist die Außenbeleuchtung der Wohnbaufläche entsprechend den Erläuterungen im Kapitel 7 „fledermausfreundlich“ und zielgerichtet herzustellen. Das Ausleuchten randlicher bzw. benachbarter Gehölzstrukturen – insbesondere des südlich angrenzenden Waldes sowie des geplanten Waldrandes – ist unbedingt zu vermeiden.

6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 30 planungsrelevante Vogelarten. Die Vorhabenfläche stellt in den mit Bäumen und Sträuchern bestandenen Bereichen des Untersuchungsraumes geeignete Brutmöglichkeiten für die Avifauna zur Verfügung. Für störanfällige und seltene Arten bietet die Vorhabenfläche aufgrund der anthropogenen Nähe und Nutzung keinen geeigneten Lebensraum. Die vorhandenen Gebäude wurden auf gebäudebrütende Vogelarten kontrolliert. Hierbei wurden weder Nester noch sonstige Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude von Brutvögeln festgestellt.

Der Eigentümer wies auf ein Vorkommen der **Bachstelze** (*Motacilla alba*) hin, welche auf der Vorwarnliste der aktuellen Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2016) geführt wird. Die Bachstelze nistet u.a. in Gebäudenischen, Dachträgern und Mauerlücken, zur Nahrungssuche benötigt sie offene, unbewachsene oder kurzrasige Bodenflächen, welche im Plangebiet vorhanden sind. Die bereits aufgeführten Spalten zwischen den Dachpfannen (s. Bild 5) sowie weitere Dachbereiche könnten dieser Art – ebenso wie dem **Haussperling** (*Passer domesticus*) – als potenzieller Brutstandort dienen. Bei einem Rückbau ist daher über eine ökologische Baubegleitung bzw. zeitliche Terminierung die Zerstörung von Brutplätzen und eine Tötung von Individuen zu vermeiden.

Als Nahrungshabitat bietet das Plangebiet nur kleinräumige Möglichkeiten, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die planungsrelevanten Vogelarten **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Dohle** (*Corvus monedula*) und **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) die Planfläche gelegentlich als Nahrungshabitat aufsuchen. Für Greifvögel bietet die Planfläche keine geeig-

⁶ Bundesamt für Naturschutz (o.J): Teichfledermaus - *Myotis dasycneme* – Beeinträchtigungen (Onlineabfrage: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,3&button_ueber=true&wg=4&wid=18 am 04.08.2020)

⁷ Schroer S., Benedikt H., Marita B. und Franz H. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543

neten Habitatstrukturen. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche stellt das Plangebiet jedoch für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar. Eine Rodung des Gehölzbestandes ist entsprechend der Ausführungen in Kap. 7 außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

6.3 Amphibien

Als planungsrelevante Amphibienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten der **Kleine Wasserfrosch** (*Rana lessonae*) und der **Kammolch** (*Triturus cristatus*) genannt (s. Anlage I). Für den **Kleinen Wasserfrosch** bietet das Plangebiet aufgrund des vorhandenen Schwimmteiches (mit Fischen besetzt) mit Flachwasserzone geeignete Lebensraumstrukturen. Als Laichgewässer werden jedoch eher fischfreie Gewässer bevorzugt. Der **Kammolch** gilt als eine typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auegewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf und sind in der Regel fischfrei. In Verbindung mit der durch Wohnbebauung und Straße von der offenen Landschaft isolierten Lage des Grundstückes und fehlender Vernetzung mit anderen besetzten Habitaten kann ein Vorkommen sowohl des Kleinen Wasserfrosches, des Kammolches als auch von einzelnen Tieren der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung dieser Arten somit nicht wahrscheinlich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Amphibien, auch der häufig anzutreffenden Arten, ist der Schwimmteich außerhalb der Laichzeit trockenzuliegen, sofern dies überhaupt in Verbindung mit dem Neubau erforderlich sein wird (s. Kap. 7).

6.4 Reptilien

Planungsrelevante Reptilienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung dieser Arten nicht zu erkennen.

6.5 Käfer

Als planungsrelevante Käferart wird für den betreffenden Messtischblattquadranten der **Eremit, Juchtenkäfer** (*Osmoderma eremita*) genannt (s. Anlage I). Der Eremit besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Sein Vorkommen ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

6.6 Libellen

In der Liste der planungsrelevanten Arten sind für den Messtischblattquadranten keine Libellenarten verzeichnet. Allerdings ist es durchaus möglich, dass Libellen in den Flachwasserzonen des Schwimmteiches potenziellen Lebensraum finden. Mit seltenen, anspruchsvollen Arten ist nicht zu rechnen. Im Wesentlichen schränkt der Fischbesatz ein Vorkommen enorm ein. Eine populationsrelevante Betroffenheit bei einem Trockenlegen des Teiches ist daher nicht zu erkennen.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zum Schutz von Fledermäusen ist ein Rückbau der Gebäude schrittweise und außerhalb frostreicher Witterungsperioden vorzunehmen, damit ruhende Tiere eigenständig das Quartier wechseln können. Geeignet für den Rückbau ist der Zeitraum von Ende März bis Mitte November. Sollte der Rückbau im Winter für den Bauablauf unumgänglich sein, so ist im Vorfeld mit der UNB abzustimmen, wie über eine ÖBB ein Baufortschritt erfolgen kann.

Um Störwirkungen künstlicher Beleuchtungsquellen auf angrenzende Gehölzsäume – insbesondere auf den südlich angrenzenden Waldbereich – zu minimieren, ist auf der Wohnbaufläche ein „fledermausfreundliches“ Außenbeleuchtungskonzept zu erstellen. Durch eine entsprechende Beleuchtung ist eine Anlockwirkung auf Insekten aus den angrenzenden Habitaten zu vermeiden, was zu einer Entwertung der Habitats führen würde. Davon wären insbesondere die lichtempfindlichen Fledermausarten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* betroffen. Opportunistische Arten wie Zwergfledermaus und Großer Abendsegler würden vom erhöhten Nahrungsangebot an den Lampen profitieren.

Grundsätzlich ist daher auf überflüssige Beleuchtung zu verzichten. Notwendige Beleuchtung muss zielgerichtet und ohne große Streuung eingesetzt werden. Zu den Seiten und nach oben ist sie abzuschirmen. Weiterhin ist durch die Standortwahl (z.B. niedrige Anbringung) die Lichtstreuung zu minimieren. Als Leuchtmittel sind Lampen mit einem möglichst geringen UV-Anteil (Wellenlängenbereich: 590 nm – 630 nm) zu verwenden. Optimal sind monochrome Lampen im Bereich von 590 nm. Unter Umständen kann der Einsatz von Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren zur Minderung von Lichtemissionen beitragen. Diese Maßnahmen verhindern in erster Linie das Anlocken von Beuteinsekten. Lichtempfindliche Arten werden dennoch vergrämt. Daher ist darauf zu achten, dass besonders das südlich angrenzende Waldstück vor Lichtemissionen geschützt wird.

Bei einem Rückbau der Gebäude während der Vogelbrutzeit ist über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherzustellen, dass eine Zerstörung von Nistplätzen und die Tötung von Jungvögeln vermieden wird. Vor der Aufnahme der Arbeiten ist daher eine erneute Kontrolle des vom Vorhaben betroffenen Gebäudebestandes auf brütende Vögel durchzuführen.

Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Sofern ein Rückbau des Schwimmteiches geplant ist, ist dieser zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Amphibien – auch der häufig anzutreffenden Arten – außerhalb der Laichzeit trockenenzulegen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 durch die vorliegende Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme i.S. des § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Issum Nr. 8 „Kullenweg/ Weseler Straße“ soll die Bebauung eines Gartengrundstücks angrenzend an die rückwärtigen Gärten der Wohnhäuser Starenweg Nr. 25 bis 29 bauleitplanerisch vorbereitet werden. Geplant ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit Privatgartenflächen im Bereich der Flurstücke 765, 766 und 767 der Flur 40 in der Gemarkung Issum. Inwieweit der vorhandene Gebäudebestand, bestehend aus einer Garage und einem Gartenhaus erhalten werden soll und in die

Neubebauung integriert werden kann, ist derzeit nicht absehbar, sodass von einem Totalverlust ausgegangen wird. Dies betrifft auch die Gartenstrukturen mit einem Schwimmteich, Rasen- und Gehölzflächen. Als Puffer und zur Strukturanreicherung sieht der Bebauungsplan am südlichen Rand der Planfläche die Anlage einer fünf Meter breiten Strauchpflanzung vor. Des Weiteren sind zwei Bäume auf dem Grundstück neu zu pflanzen.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 4. Quadrant im Messtischblatt 4404 Issum) sowie durch eine Geländebegehung am 03.09.2021.

Die Liste (s. Anlage I) umfasst neun planungsrelevante Fledermausarten. Im Plangebiet befindet sich ein kleines, künstlich angelegtes Stillgewässer, des Weiteren grenzen ein Waldstück und Grünland an die Vorhabenfläche an. Das Vorkommen von Fledermausarten wie z.B. **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) oder **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) können daher nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der häufiger im Siedlungsbereich anzutreffenden Gebäudebesiedler wie **Zwerg-** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist durchaus zu erwarten. Für die im 4. Quadranten des Messtischblattes Issum (4404) gelisteten planungsrelevanten Fledermausarten könnte die Vorhabenfläche einen Teil ihrer Nahrungshabitate bilden. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Bereiches ist jedoch ein Verlust der vorliegenden Strukturen für Fledermäuse nicht von existenzieller Bedeutung. Für die in Siedlungsbereichen häufiger anzutreffenden Fledermausarten könnten sich des Weiteren bei entsprechender Gartengestaltung im Eingriffsbereich neue Nahrungshabitate ergeben bzw. bestehende erhalten bleiben.

Als Quartier oder als Unterschlupf geeigneter Gebäudebestand könnten das Gartenhaus und die Garage bilden, gleichwohl bei der Ortssichtung keine konkreten Hinweise gefunden werden konnten. Quartierpotenzial bieten in Bezug auf das Gartenhaus Zwischenräume im Bereich der Dachpfannen sowie in Bezug auf die Garage Zwischenräume zwischen Mauer und Attika. Eine Nutzung als Wochenstube oder als Winterquartier ist demgegenüber nicht wahrscheinlich.

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 30 planungsrelevante Vogelarten. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche sowie seiner Nutzung stellt das Plangebiet für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die Vorhabenfläche stellt in den mit Bäumen und Sträuchern bestandenen Bereichen des Untersuchungsraumes geeignete Brutmöglichkeiten für die Avifauna zur Verfügung. Die vorhandenen Gebäude wurden auf gebäudebrütende Vogelarten kontrolliert. Hierbei wurden weder Nester noch sonstige Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude von Brutvögeln festgestellt. Entsprechende Dachbereiche könnten allerdings der **Bachstelze** (*Motacilla alba*) ebenso wie dem **Haussperling** (*Passer domesticus*) als potenzieller Brutstandort dienen.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-, Reptilien-, Käfer- und Libellenarten ist für die Planfläche mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Zum Schutz von Fledermäusen ist ein Rückbau von Gebäuden schrittweise und außerhalb frostreicher Witterungsperioden entsprechend der Erläuterung in Kap. 7 vorzunehmen, damit ruhende Tiere eigenständig das Quartier wechseln können. Andere als die in Kap. 7 genannten Zeiträume sind im Vorfeld mit der UNB abzustimmen und über eine Ökologische Bauleitung (ÖBB) abzusichern.

Durch eine Neustrukturierung des Plangebietes infolge einer Wohnnutzung ist mit veränderten Lichtemissionen im Plangebiet zu rechnen. Aus diesem Grund ist die Außenbeleuchtung der Wohnbaufläche zum Schutz von Fledermäusen und Insekten zielgerichtet auf den Boden und mit fledermausfreundlichen Leuchtmitteln entsprechend der Erläuterungen in Kap. 7 herzustellen. Das Ausleuchten des südlich angrenzenden Waldstückes sowie des geplanten Waldrandes ist unbedingt zu vermeiden.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Vegetationsrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Bei einem Rückbau der Gebäude ist über eine ökologische Baubegleitung die Zerstörung von Brutplätzen und eine Tötung von Individuen zu vermeiden.

Sofern ein Rückbau des Schwimmteiches geplant ist, ist dieser zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Amphibien – auch der häufig anzutreffenden Arten – außerhalb der Laichzeit trockenzulegen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergaben unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 16.07.2022



Sabine Seeling-Kappert
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Quellenverzeichnis

LANUV (2021a): FIS Geschützte Arten

(Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44044?stillg=1&kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1, am 06.10.2021, aktualisiert am 07.07.2022)

LANUV (2021b): Landschaftsinformationssammlung: Internetabfrage am 06.10.2021, aktualisiert am 07.07.2022)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
Bebauungsplan Issum Nr. 8 „Kullenweg/ Weseler Straße“ – 4. Änderung

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten im Messtischblatt 4404 Issum für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Stillgewässer“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“⁸

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoeel	Gaert	Gebaeu	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)					
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu	Na
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(FoRu)	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu	(Na)
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu!	(Na)
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		FoRu
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	FoRu			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Na	(Na)		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)			Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!	

⁸ LANUV NRW (2021a): FIS Geschützte Arten (Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44044?stillg=1&kl_gehoeel=1&gaert=1&gebaeu=1, am 06.10.2021, aktualisiert am 16.07.2022)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
Bebauungsplan Issum Nr. 8 „Kullenweg/ Weseler Straße“ – 4. Änderung

Fortsetzung Anlage I

Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu		(FoRu)
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu	
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				FoRu
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)			
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	
Amphibien							
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	(Ru)	(FoRu)		FoRu!
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	(Ru)		FoRu!
Käfer							
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(FoRu)		

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig,

√= Bestand abnehmend, ↑= Bestand zunehmend, unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben

FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Ru Ruhestätte

Na Nahrungsraum

(...) potenzielles Vorkommen im Lebensraum

! Hauptvorkommen im Lebensraum